

Die Frage Der Spediteur erhält den Auftrag, Paletten mit Lebensmitteln an einen Empfänger in Deutschland zu versenden. Der Spediteur erteilt einen Unterauftrag an einen Frachtführer. Bei Ankunft werden vom Empfängers einige Packstücke als stark beschädigt gerügt, aussortiert und in den Müll geworfen. Der Empfänger stellt dem Spediteur neben dem Güterschaden 5 EUR Fehlfracht sowie 40 EUR für Kosten der Schadensfeststellung in Rechnung. Der Spediteur behält von der Rechnung des Frachtführers neben dem Güterschaden die 45 EUR ein. Der Frachtführer vertritt die Auffassung, dass eine Aufrechnung grundsätzlich nicht zulässig sei. Und mehr als den Güterschaden habe er nicht zu ersetzen. Trifft das zu?

Die Antwort Nein, jedenfalls nicht in dieser pauschalen Aussage. Das Frachtrecht des Handelsgesetzbuchs (HGB) verbietet nicht die Aufrechnung des Absenders mit Ersatzansprüchen gegenüber Frachtrechnungen des Frachtführers. Etwas anderes gilt nur für nicht fällige oder bestrittene Gegenansprüche, wenn zwischen

Praxistipp aus Recht und Versicherung

Kosten für Feststellung von Schäden nachweisen

Dr. Frank Wilting, Rechtsanwalt, Niedernhausen



den Vertragsparteien die Allgemeinen Deutschen Spediteur-Bedingungen (ADSp) vereinbart wurden (Ziffer 19 ADSp). Neben Wertsatz für den auf dem Transport eingetretenen Güterschaden (Paragraf 429 Handelsgesetzbuch - HGB) hat der Frachtführer die anteilige Fracht zu erstatten, die nach Paragraf 432 Satz 2 HGB im Wertverhältnis zwischen beschädigtem und unbeschädigtem Gut zu ermitteln ist. Der Spediteur durfte daher die Fehlfracht einbehalten.

Anders verhält es sich mit den Kosten der Schadensfeststellung. Diese sind zwar nach Paragraf 430 HGB grundsätzlich erstattungsfähig. Ein

pauschaler Betrag für die Wareingangsprüfung beim Empfänger fällt jedoch nicht unter die Ersatzpflicht. Immerhin ist der Empfänger ohnehin verpflichtet, die Sendung bei Ablieferung auf Verlust oder Beschädigung zu prüfen. Ersatzpflichtig sind daher nur solche Kosten der Schadensfeststellung, die einen zusätzlichen Aufwand bedeuten. Darunter fallen Kosten für einen externen Gutachter oder Havariekommissar, sofern Art und Umfang des Schadens einen solchen erfordern.

Der Praxistipp Solche pauschalen Abzüge von der Rechnung des

Frachtführers werden in der Praxis häufig vorgenommen. Oft handelt es sich um geringe Beträge, deren Beibehaltung im Einzelfall den Aufwand nicht lohnt. Über die Zeit kann sich das jedoch summieren.

Wenn für das Vertragsverhältnis die ADSp vereinbart wurden, sollte der Frachtführer einem ungerechtfertigten Abzug unverzüglich widersprechen und seinen Auftraggeber auf das Aufrechnungsverbot nach 19 ADSp hinweisen.

Gerne werden dem Frachtführer vom Absender/Empfänger auch Folgeschäden in Rechnung gestellt. Hier ist Paragraf 432 Satz 2 HGB zu beachten: Weiteren Schaden, der nicht ausdrücklich in den Paragrafen 429-432 HGB aufgeführt ist, hat der Frachtführer nicht zu ersetzen. Und Folgeschäden gehören eben nicht dazu.

Oft werden Frachtrechnungen zu Unrecht gekürzt, weil dem Vertragspartner die rechtlichen Grenzen unbekannt sind. Wenn eine fachmännische Aufklärung nicht zur Beendigung unberechtigter Abzüge führt, ist kann die Beendigung einer Geschäftsbeziehung unausweichlich sein. (*hec*)